

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 13

Düsseldorf, Samstag, den 28. März

1936

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 13.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 1. April 1936, 12 Uhr,  
der Amtsblattstelle einzusenden.

**Inhalt:** Schau- und -Unterhaltungsordnung 97, 98; Genossenschaftsordnung 98, 99; Ergänzung einer Genossenschaftsordnung 99; Veterinärratsstelle 99; Güterfernverkehrsbescheinigung 99; Straßensperrung 99; Fluchtlinienplan 99; Kassenpraxiszulassungen 99, 100; Wegeinziehung 100; Räumung von Wohnungen 100.

Das Sach- und Namenregister zum Regierungsamtsblatt für 1935 ist fertiggestellt; es kann von der Amtsblattstelle der Regierung gegen vorherige Einwendung von 50 Reichspfennigen für das Stück an die hiesige Regierungshauptkasse bezogen werden. Die Stellen, die das Regierungsamtsblatt unentgeltlich beziehen, erhalten auch das Sach- und Namenregister kostenlos.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

#### 206. Polizeiverordnung

über die Schau und Unterhaltung für den Schwarzbach und den Rotbach-Oberlauf bis zur Einmündung des Schwarzbaches.

Auf Grund der §§ 22, 133, Abs. 2, 348, 350, 356 bis 366 des preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 und auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 wird im Benehmen mit dem Reichs- und Preussischen Minister des Innern für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz folgende Polizeiverordnung erlassen:

#### § 1.

Für den Schwarzbach von der Quelle bis zur Mündung in den Rotbach nebst seinen Nebenläufen, soweit sie Wasserläufe im Sinne des § 1 des Wassergesetzes sind, und den Rotbach von der Quelle bis zur Einmündungsstelle des Schwarzbaches nebst den auf dieser Strecke von ihm aufgenommenen Nebenläufen, soweit sie Wasserläufe im Sinne des § 1 des Wassergesetzes sind, wird unter Aufhebung der Zuständigkeit der in der Gemeinde Kirchhellen des Landkreises Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster, des Stadtkreises Oberhausen-Sterkrade und der Stadt Dinslaken, Regierungsbezirk Düsseldorf, bestehenden Schauämter ein gemeinsames Schauamt errichtet. Das Schauamt besteht aus dem Bürgermeister von Kirchhellen, Landkreis Recklinghausen, dem Oberbürgermeister von Oberhausen (Sterkrade), dem Bürgermeister in Dinslaken oder ihrem Beauftragten sowie vier von dem Kreis- auschuß des Landkreises Recklinghausen, zwei von dem Oberbürgermeister von Oberhausen-Sterkrade und zwei vom Kreis- auschuß des Kreises Dinslaken auf sechs Jahre bestimmten Mitgliedern, nebst ebensoviel stellvertretenden Mitgliedern. Die zu besetzenden Mitgliederstellen sind auf Land- und Forstwirtschaft sowie Industrie ihrem Interesse an der Unterhaltung und Benutzung der Wasserläufe entsprechend zu verteilen.

Den Vorsitz führt der Bürgermeister von Kirchhellen. Er bestimmt seinen Stellvertreter.

Die zuständigen leitenden kulturbau-technischen Beamten des Staates und der beteiligten Gemeinden im Kreise können an den Beratungen und Schauen des Schauamtes teilnehmen.

#### § 2.

Das Schauamt berät alle nicht der alleinigen Zuständigkeit des Vorsitzenden (§ 6) überwiesenen Angelegenheiten. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Beratungen. Auf sein Verlangen haben sich die einzelnen Mitglieder zu bestimmten Beratungsgegenständen zu äußern. Sie sind zu der Äußerung verpflichtet, wenn ihre Meinung von der des Vorsitzenden abweicht. Eine Abstimmung findet im Schauamt nicht statt. Der Vorsitzende entscheidet nach erfolgter Beratung in voller und ausschließlicher Verantwortung.

Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden zu den Sitzungen und Schauen schriftlich, der Regel nach mindestens eine Woche vorher, eingeladen. Ist ein Mitglied am Erscheinen verhindert, so hat es dem Vorsitzenden hiervon Mitteilung zu machen, damit er einen Vertreter laden kann. Im plötzlichen Verhinderungsfalle kann das Mitglied von sich aus seinen Stellvertreter entsenden. Die in § 1 Abs. 4 genannten Beamten werden von der Zusammenberufung des Schauamtes benachrichtigt.

#### § 3.

Das Schauamt hat die Wasserläufe seines Bezirks nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, und zwar in den Monaten September oder Oktober, zu schauen und festzustellen, ob die Wasserläufe und ihre Ufer ordnungsmäßig unterhalten werden, und ob eine unzulässige Verunreinigung stattgefunden hat.

Der regelmäßige Schautermin ist mindestens zwei Wochen vorher festzusetzen und ortsüblich bekannt zu machen. Die Unterhaltungspflichtigen sind in dieser Bekanntmachung oder bei außerordentlichen Schauen durch

*Zentrale Amtsstelle*

besondere Benachrichtigung einzuladen, den Schau-terminen beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen.

#### § 4.

Die Unterhaltungspflichtigen haben die Wasserläufe alljährlich bis zum 1. Juni und bis zum 10. Oktober behufs Erhaltung der Vorflut instand zu setzen (zu räumen). Die Frühjahrsräumung darf sich auf das Auskrauten (Abschneiden und Entfernen des im Wasser gewachsenen Krautes) beschränken. Die Herbsträumung hat sich außerdem auf das Auswerfen des angeschwommenen Sandes und Schlammes, das Abstechen der Ufer zur Wiederherstellung der normalen Tiefe und Breite, das Entfernen der Anlandungen und aller sonstigen Vorfluthindernisse und die sonst nach den §§ 114, 119 und 120 des Wassergesetzes vorgeschriebenen Unterhaltungsarbeiten zu erstrecken. Die wegzuschaffenden Gegenstände sind nach beiden Ufern gleichmäßig, mindestens einen Meter vom oberen Uferende auszuwerfen und binnen zwei Wochen einzuebnen oder zu entfernen.

#### § 5.

Das Schauamt hat das Ergebnis der Schau, insbesondere die bei der Schau vorgefundenen Mängel bezüglich der Unterhaltung der Wasserläufe, schriftlich anzuzusichern und den zuständigen Polizeibehörden mitzuteilen.

#### § 6.

Dem Vorsitzenden des Schauamtes wird die Befugnis übertragen, unbeschadet des § 5 dieser Polizeiverordnung an Stelle der Wasserpolizeibehörde Art und Maß der zur Unterhaltung der Wasserläufe und ihrer Ufer nach den §§ 114, 119 und 120 des Wassergesetzes auszuführenden Arbeiten sowie die Zeit zu ihrer Ausföhrung durch polizeiliche Verfügung festzustellen, die getroffene Verfügung mit den der Wasserpolizeibehörde zustehenden Zwangsbefugnissen durchzuführen sowie die nach § 9 dieser Verordnung verwirkten Strafen durch polizeiliche Strafverfügungen festzusetzen.

#### § 7.

Dem Schauamt steht ferner die Aufsicht über die Benutzung der Wasserläufe zu. Es hat festzustellen, ob diejenigen, die einen Wasserlauf benutzen — insbesondere für die Abführung von Abwässer — sich innerhalb der im Gesetz gegebenen Schranken und im Rahmen eines ihm zustehenden besonderen Rechts — z. B. Anzeige auf Grund des § 23 und Verleihung auf Grund des § 46 des Wassergesetzes — halten.

#### § 8.

Die Kosten des Schauamtes tragen die Landkreise Recklinghausen und Dinslaken sowie der Stadtkreis Oberhausen-Sterkrade, und zwar der Landkreis Recklinghausen zur Hälfte, der Landkreis Dinslaken und die Stadt Oberhausen zu je ein Viertel.

#### § 9.

Ist in jedem Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu drei Wochen angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Reichsrecht und Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

#### § 10.

Diese Polizeiverordnung tritt in Kraft, sobald sie in den Amtsblättern der Regierungen in Münster und Düsseldorf veröffentlicht ist und am 1. Januar 1960 außer Kraft.

Berlin, 10. Februar 1936. VI. 18253/35.  
Der Reichs- und Preussische Minister für Ernährung und Landwirtschaft.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

207. Sitzung  
der Genossenschaft in Uedemerbruch im Kreise Kleve.

#### § 1.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Genossenschaft“ und hat ihren Sitz in Uedemerbruch.

#### § 2.

Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Kulturbauamtes II in Düsseldorf vom 17. Febr. 1931 die Entwässerung und Bewässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst 4 Karten;
2. einem Kostenanschlage;
3. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

#### § 18.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 7);
2. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
3. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23, 24);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
6. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
7. die Auflösung der Genossenschaft.

#### § 19.

Die Aufsichtsbehörde beruft die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung und stellt zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes auf, wobei jedes angefangene Vektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortszübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teil-

weise angehört. Die Genossen sollen außerdem durch Postkarte zu den Versammlungen einzeln eingeladen werden. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in die National-Zeitung aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Uedemerbruch, 13. Juli 1934.

Der Vorsitzende.

Es wird bescheinigt, daß die Satzung von den in der Gründungsversammlung am 13. April 1934 in Uedemerbruch gewählten und mit der Beschlußfassung beauftragten Bevollmächtigten beschlossen worden ist.

Mebe, 25. November 1935.

Der Landrat.

Vorstehende Satzung wird auf Grund des § 270 Abs. 3 des Preuß. Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) genehmigt.

Düsseldorf, 7. März 1936.

Q 157/6 M.

Der Regierungspräsident.

208. Satzungsergänzung der Genossenschaft zur Bodenverbesserung im Vorbachtal und in den Nebentälern.

§ 2 der unter dem 13. Mai 1935 genehmigten Satzung erhält folgende Ergänzung:

„Ausbau und Regulierung des Vorbaches nebst Nebentäler, Ent- und Bewässerung und weitere Verbesserung der beteiligten Flächen nach dem Gutachten der Landesbauernschaft vom 9. Mai 1935.“

Dipladen, 10. März 1936.

Der Landrat.

Vorstehende Ergänzung wird gemäß § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) genehmigt.

Düsseldorf, 16. März 1936.

Q 166/2 M.

Der Regierungspräsident.

209. Bekanntmachung.

Die Veterinärarbeitsstelle des Veterinärarbeitsbezirks Dinslaken (Land) und der Stadt Oberhausen mit dem Amtssitz in Dinslaken ist demnächst neu zu besetzen. Bewerbungen sind mir innerhalb 3 Wochen unter Beifügung eines

Lebenslaufes, eines polizeilichen Führungszeugnisses, des Approbationscheines, des Fähigkeitszeugnisses als beamteter Tierarzt in Preußen, etwaiger sonstiger Unterlagen und des urkundlichen Nachweises der artischen Abstammung, bei Verheirateten auch der Ehefrau, einzureichen. Bewerbungsgesuchen bereits angestellter Veterinärärzte ist nur ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Düsseldorf, 20. März 1936. L 1 (L. E.) 3108.

Der Regierungspräsident.

210. Die Bescheinigung für das Fahrzeug I Y 16358 zum Güterfernverkehr vom 7. Dezember 1931 für Wilhelm Imbusch in Wuppertal-Bohrwinkel, Königstr. 42, wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 17. März 1936. V. 9 A. VI. (35/92).

Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

211. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung wird folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

Der die Ortspolizeibezirke Heiligenhaus und Ratingen-Land durchlaufende Weg von Brochdorf nach Rembaum (Verbindungsweg zwischen den Landstraßen Heiligenhaus-Kettwig und Heiligenhaus-Göfel) wird hiermit für sämtliche Fahrzeuge über 1,5 t gesperrt.

Zumiderhandlungen gegen diese polizeiliche Anordnung werden gemäß § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Diese polizeiliche Anordnung tritt mit dem 1. August 1936 außer Kraft.

Düsseldorf, 17. März 1936.

Der Landrat.

212. Bekanntmachung.

Der durch Beschluß des Verbandsausschusses vom 9. März 1936 förmlich festgestellte Fluchtlinienplan 11 V IV Nr. 1 der Verbandsstraße O W Vb (Kraftverkehrsstraße) zwischen Rheinbrücke und der Straße „Am Heidberg“ in der Gemarkung Mündelheim, Stadtkreis Duisburg wird gemäß § 17 (5) der Verbandsordnung vom 5. Mai 1920 auf die Dauer von 14 Tagen vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet bei der Stadtverwaltung Duisburg zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Essen, 16. März 1936.

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

213. Bekanntmachung.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten wird am Donnerstag, dem 16. April 1936, 9 Uhr, in Düsseldorf, Umlandstr. 38, im Sitzungssaal des Oberversicherungsamtes, über die vorliegenden Anträge auf Zulassung zur Rassenpraxis beschließen. Die Beschlußfassung erstreckt sich auf Zulassungen nach § 24 BDB, soweit solche möglich sind nach § 37 BDB.

Gemäß § 3 Schiedsamtordnung werden die Beteiligten hieron in Kenntnis gesetzt mit dem Hinweis, etwaige

schriftliche Äußerungen hierzu bis spätestens 12. April 1936 bei dem Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten in Düsseldorf, Uhländstr. 38, einzureichen. Nach dieser Frist eingehende Äußerungen brauchen bei der Beschlußfassung nicht berücksichtigt zu werden.

Düsseldorf, 20. März 1936.

Der Vorsitzende des Schiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten beim Oberversicherungsamt.

#### 214. Bekanntmachung.

Die Kallengasse zwischen Oberstraße und Michaelstraße sowie der an der Schulstraße gelegene Teil der sogenannten Kullerschen Gasse sollen für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden. Diese Vorhaben werden gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses in der Zeit vom 30. März bis 27. April 1936 bei dem Unterzeichneten geltend zu machen. Zwei die Wegeeinziegung darstellende Lagepläne liegen während der genannten Zeit im Rathause, Zimmer Nr. 248, Vermessungsamt, zu jedermanns Einsicht offen.

Neuß, 20. März 1936.

Der Oberbürgermeister.

#### 215. Polizeiverordnung, betr. Regelung der Fristen zur Räumung gemieteter Wohnungen.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. I, S. 77) und des § 1 des Gesetzes über die Fristen bei der Räumung gemieteter Räume vom 20. März 1934 (Gesetzsamml. S. 161) wird hiermit unter Zustimmung der Oberbürgermeister in M. Gladbach und Rheydt für den Umfang des Ortspolizeibezirks M. Gladbach-Rheydt folgendes festgesetzt:

##### § 1.

Wenn Mietwohnungen von den bisherigen Mietern zum 1. April 1936 zu räumen sind, so muß die vollständige Räumung der Wohnung

- a) bei kleinen, aus höchstens zwei Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am ersten Werktag des Monats bis 16 Uhr;
- b) bei mittleren, aus mehr als zwei bis vier Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am zweiten Werktag des Monats bis 16 Uhr und
- c) bei allen übrigen Wohnungen bis zum dritten Werktag des betreffenden Monats bis 16 Uhr beendet sein.

##### § 2.

Die im § 1 unter b und c vorgesehene Vergünstigung wird den ausziehenden Wohnungsinhabern nur unter der Bedingung gewährt, daß

- a) bei Wohnungen von mehr als zwei bis drei Wohnzimmern mit Zubehör: ein Wohnzimmer;
- b) bei Wohnungen von mehr als drei Wohnzimmern mit Zubehör: zwei Wohnzimmer

bereits am ersten Werktag des Kalendervierteljahres bis 16 Uhr vollständig geräumt und dem Hauseigentümer bzw. dem einziehenden Mieter zur Unterbringung von Umzugsgut zur Verfügung gestellt werden.

##### § 3.

Unter Zubehör einer Wohnung sind Kofen, Dielen, Küchen, Kammern, Bodenträume, Verschläge und Vorratskeller zu verstehen.

##### § 4.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

##### § 5.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert am 4. April 1936 ihre Gültigkeit.

M. Gladbach-Rheydt, 3. März 1936.

Der Polizeipräsident.